

# Sommerzeit ist Almzeit

Bald ist es wieder soweit und unsere Tiere dürfen in die „Sommerfrische“ auf die Alm.

Bei der Bewirtschaftung der Almen und Hütten wird oft nicht die bäuerliche Familie selbst tätig, sondern holt sich Unterstützung durch angestellte Sennerinnen und Senner. Was früher ganz einfach war und oft mit Logis und Handgeld geregelt wurde, ist in Zeiten von ausufernden Regelungen, wachsender Sozialversicherung und Mindestlohngesetz zum Speißrutenlauf geworden.

Damit am Ende nicht der Fiskus lacht, bedarf es guter Kenntnisse und klarer Aufzeichnungen. Folgende Möglichkeiten gibt es, Almpersonal anzustellen:

**Kurzfristige Beschäftigung oder Saisonbeschäftigung:**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und außerdem darf diese Beschäftigung **nicht** berufsmäßig ausgeübt werden, sofern das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat überschreitet.

Eine berufsmäßige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer ist. Die Beschäftigung darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts und Lebensstandards bestimmend sein. Bei einem Arbeitnehmer, der neben der kurzfristigen Beschäftigung noch eine Hauptbeschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, liegt generell keine Berufsmäßigkeit vor. Bei Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern wird hingegen grundsätzlich Berufsmäßigkeit unterstellt.

Für eine kurzfristige Beschäftigung sind pauschale Beiträge vom Arbeitgeber zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und Lohnsteuer abzuführen. Kurzfristige Beschäftigte sind jedoch gesetzlich unfallversichert und haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, sowie auf finanzielle Absicherung bei Mutterschaft. Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U1 und U2 und die Insolvenzgeldumlage.

Studenten sind familienversichert oder selbst versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einem Studentenbeitrag. Eine kurzfristige Beschäftigung auf drei Monate oder 70 Arbeitstage ist somit kein Problem. Der Verdienst ist hier unerheblich. Eine Beschäftigung in den Semesterferien ist ebenfalls versicherungsfrei. Weiterhin können Hausfrauen, Selbständige, Arbeitnehmer mit bezahltem Urlaub, sowie Rentner einer „Kurzfristigen Beschäftigung“ nachgehen.

**Minijob:**

Alle Minijobber müssen, wie andere Beschäftigungsverhältnisse auch, der Sozialversicherung gemeldet werden. Der Verdienst darf monatlich 450 Euro nicht überschreiten. Die Meldungen sind an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu richten. Der Mindestlohn muss eingehalten werden, das bedeutet, dass das Personal regelmäßig

taggenau Stundenaufzeichnungen über die Arbeitszeit aufschreiben muss. Die Beiträge zur Sozialversicherung trägt der Arbeitgeber vollständig. Dazu muss sich der Arbeitnehmer mittels Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Auch Arbeitslose dürfen einen Minijob ausführen. Das Arbeitsverhältnis muss jedoch der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden. Beim ALG I gilt ein Freibetrag von 165 Euro.

### **Midijob:**

Midijobber zählen zur Gruppe der Geringverdiener. Das Entgelt liegt zwischen 450,01 € und 1.300,00 €. Durch die besondere Regelung der Gleitzone wird der Übergang aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die nur in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht unterliegt, zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Arbeitnehmer beitragsrechtlich gemildert, da der Arbeitnehmer reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlt. Der Arbeitgeberbeitrag hingegen ist aus dem tatsächlich erzielten Lohn zu berechnen.

### **Arbeiten auf Lohnsteuerkarte**

Verdient ein Arbeitnehmer mehr als 450,00 € im Monat, muss auf Lohnsteuerkarte gearbeitet werden. Für Beschäftigte von 450,01 € bis 1.300,00 € monatlich, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Anstellung in der Gleitzone möglich.

### **Achtung Stolperfalle Sachbezüge „Unterkunft und Verpflegung“!**

Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn. Deswegen muss auf den Sachbezug Sozialversicherung und Lohnsteuer abgeführt werden.

Verpflegung 2020     € 258,00 pro Person/Monat

Unterkunft 2020     € 235,00 pro Person/Monat

Damit durch den Sachbezug nicht plötzlich die 450 Euro oder die 1.300 Euro-Grenze überschritten wird und der Arbeitgeber allein Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge für das Arbeitsverhältnis nachzahlen muss, darf Unterkunft und Verpflegung nicht mit dem Lohn verrechnet werden. Der Gedanke dahinter ist, dass der Mindestlohn auf dem Konto des Arbeitnehmers ankommen muss. Das klingt ein wenig paradox, ist es wohl auch, aber es muss ein extra Werkmietvertrag abgeschlossen und auch die Verpflegung extra bezahlt werden, um dem Mindestlohngesetz genüge zu leisten.

### **Und über allem schwebt der Mindestlohn!**

Der Mindestlohn im Jahr 2020 beträgt 9,35 je Zeitstunde und gilt für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitgeber hat Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens wöchentlich zu notieren und zwei Jahre aufzubewahren. Familienangehörige – Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers – haben keine Aufzeichnungspflicht.

### **Ein Wort zum Schluss noch zur Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung**

Die Alm wird regelmäßig in der Betriebshaftpflicht mit versichert sein. Damit sind Schäden abgedeckt, die das Almpersonal an Dritte verursacht.

Wenn im Rahmen der Almtätigkeit Arbeits- oder Wegeunfälle auftreten, sind diese in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Ein privater Unfall fällt jedoch nicht unter diese Versicherung.

Verfasser: Ilona Barein, Fachkraft für Lohn und Gehalt, BBV Beratungsdienst GmbH